

Ressort: Technik

## Karlsruhe: Keine "Einstweiligen" gegen die Presse ohne Anhörung

Karlsruhe, 26.10.2018, 10:02 Uhr

**GDN** - Das Bundesverfassungsgericht hat Einstweilige Verfügungen in Pressesachen ohne Anhörung der Gegenseite untersagt. Ein Gericht müsse im Presse- und Äußerungsrecht grundsätzlich vor einer stattgebenden Entscheidung auch der Gegenseite Recht auf Gehör gewähren, so die Karlsruher Richter in der am Freitag bekannt gewordenen Entscheidung.

Auch wenn Pressesachen häufig eilig seien, folge hieraus kein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs oder eines Gegendarstellungsrechts dem Antragsgegner verborgen bleibe. "Regelmäßig besteht kein Grund, von seiner Anhörung vor dem Erlass einer einstweiligen Verfügung abzusehen", so das Bundesverfassungsgericht. Es sei verfassungsrechtlich geboten, den Antragsgegner vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung in den gleichen Kenntnisstand zu versetzen wie den Antragsteller. "Insbesondere dürfen richterliche Hinweise nicht einseitig ergehen und müssen daher auch der Gegenseite unverzüglich gegeben werden", heißt es in der Begründung (1 BvR 1783/17, 1 BvR 2421/17). Bislang war es verbreitet, dass Einstweilige Verfügungen überraschend für den Beklagten ergehen und dann sofort wirksam werden. Erst anschließend konnte man sich rechtlich dagegen wehren. Mit "Schubladenverfügungen" wurde sogar manchmal erst ein richterlicher Beschluss erwirkt, vom Antragsteller aber noch aus strategischen Gründen zurückgehalten - der Antragsgegner erfuhr von der ganzen Sache zunächst nichts.

### Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-114162/karlsruhe-keine-einstweiligen-gegen-die-presse-ohne-anhoerung.html>

### Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

### Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

### Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD  
483 Green Lanes  
UK, London N13NV 4BS  
contact (at) unitedpressagency.com  
Official Federal Reg. No. 7442619